

# Verordnung

## über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kronach (Taxitarifordnung)

Vom 08.01.2015

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBL. 1998 Seite 1025) in der derzeit gültigen Fassung folgende

### Verordnung

#### § 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz in der Stadt Kronach haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hiernach zulässigen Beförderungsentgelte und das **Pflichtfahrgebiet** im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfassen jeweils das Gebiet der **Landkreise Kronach, Coburg, Hof, Kulmbach und Lichtenfels sowie der kreisfreien Städte Coburg und Hof**.
- (2) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus werden die Entgelte für die gesamte Strecke zwischen Unternehmer und Fahrgast für den Einzelfall vereinbart. Hierauf hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hinzuweisen. Kommt keine Einigung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft -).

#### § 2

Einteilung der Beförderungsentgelte

<b>Mindestfahrpreis:</b>	<b>Tagtarif</b>	In der Zeit von 06:00 bis 23:00 Uhr	<b>3,30 Euro</b>
	<b>Nachttarif</b>	In der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr	<b>3,90 Euro</b>
<b>Wegtarif:</b>	<b>Tarifstufe I:</b>	Für Anfahrten und Rundfahrten (0,20 Euro je 222,4 m)	<b>0,90 Euro/km</b>
	<b>Tarifstufe II:</b>	Für Zielfahrten bei Fahrtstrecken:	
		bis 5 km (0,20 Euro je 105,3 m)	<b>1,90 Euro/km</b>
		ab dem 6. km (0,20 Euro/km je 117,6 m)	<b>1,70 Euro/km</b>
<b>Tarifstufe III:</b>	Für Zielfahrten ab der 5. Person und ab dem 1. Kilometer (0,20 € je 125,0 m) soweit das Taxi zur Beförderung von 5 und mehr Fahrgästen zugelassen ist (0,20 Euro je 200 m)	<b>2,00 Euro/km</b>	
<b>Zeittarif:</b>	Der Zeittarif kommt bei verkehrsbedingter sowie kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Anrechnung. (0,20 Euro je 25,7 s) Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in:		<b>28,00 Euro je Stunde</b>
	Tarifstufe I:		<b>31,1 km/h</b>
	Tarifstufe II:	bis 5 km	<b>14,7 km/h</b>
		ab dem 6. km	<b>16,5 km/h</b>
	Tarifstufe III:		<b>14,0 km/h</b>

### § 3

#### Anfahrten, Rundfahrten und Zielfahrten

- (1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort des Fahrgastes. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Für Anfahrten wird kein Fahrpreis erhoben, wenn sich der Einsteigeort in der Betriebssitzgemeinde befindet oder wenn die anschließende Zielfahrt in der Betriebssitzgemeinde oder am Taxenstandplatz des Ausgangsortes endet.
- (2) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxenstandplatz zu einem Fahrziel und anschließend zum Taxenstandplatz oder zu einem von ihm bestimmten Ziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxenstandplatz zurückbefördert wird.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.

### § 3a

#### Sondervereinbarungen über abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach zulässig.
- (2) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

### § 4

#### Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler) entsprechend der zutreffenden Taxe zu berechnen; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Störungen des Fahrpreisanzeigers jeweils unverzüglich zu beheben.

### § 5

#### Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Fahrten im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 1) dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchgeführt werden. Der Fahrgast muss Taxe und Fahrpreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf bei einer Anfahrt nach § 3 Abs. 1 erst am Beginn der Anfahrt eingeschaltet werden. Bei einer Rund- oder Zielfahrt darf er jeweils erst nach Aufnahme des Fahrgastes ein- bzw. (bei vorhergehender Anfahrt) umgeschaltet werden.
- (3) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, sofern nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Fahrer hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen.

- (5) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszuhändigen, die folgendes beinhalten muss:
- a) Name und Anschrift des Unternehmers
  - b) amtliches Kennzeichen bzw. Ordnungsnummer des Fahrzeuges
  - c) Fahrtstrecke
  - d) Fahrpreis
  - e) Datum
  - f) Unterschrift des Fahrers

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 2 Satz 2 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass der Fahrpreis bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus insgesamt der freien Vereinbarung unterliegt (§ 37 Abs. 3 BOKraft);
  2. § 2 andere als die nach § 2 zu berechnenden Fahrpreise festsetzt;
  3. § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 den Fahrgast bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich auf den Berechnungsmaßstab hinweist (§ 37 Abs. 2 BOKraft);
  4. § 4 Abs. 2 eine Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich behebt (§ 37 Abs. 2 BOKraft);
  5. § 5 Abs. 1 Fahrten ohne eingeschalteten Fahrpreisanzeiger durchführt;
  6. § 5 Abs. 2 Satz 1 den Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn der Anfahrt nach § 3 Abs. 1 einschaltet;
  7. § 5 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger bereits vor Aufnahme des Fahrgastes ein- oder umschaltet;
  8. § 5 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt (§ 38 BOKraft), es sei denn, der Fahrgast äußert einen gegenteiligen Wunsch;
  9. § 5 Abs. 4 die Taxitarifordnung nicht mitführt oder die Einsichtnahme verweigert;
  10. § 5 Abs. 5 eine ordnungsgemäße Quittung über die Taxikosten verweigert.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen sind, mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Die Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 05.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach Nr. 41 vom 27.12.2012, geändert am 18.09.2014 (Amtsblatt Nr. 29) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Kronach 08.01.2015  
Landratsamt

Oswald Marr  
Landrat